

### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 053/2009**

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

#### ***Einebnung von Urnenreihengräbern***

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1989 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2009 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2009 zu entfernen.

Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath.

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.  
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 30.06.2009

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Christa Reuss